

Kreis Blatt

für den

Postfachkonto No. 331
Frankfurt a. M.

Fernsprechnummer 28.

Kreis Westerbürg.

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Westerbürg.

erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags. Der Bezugspreis beträgt in der Expedition abgeholt pro Monat 1,50 M., durch die Post geliefert Quartal 4,50 Mark. Einzelne Nummer 20 Pfg. — Das „Kreisblatt“ ist amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien und haben deshalb die Anzeigen wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Kleinzeile oder deren Raum nur 20 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Raesberger in Westerbürg.

No. 33.

Dienstag, den 20. April 1920

36. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

An die Herren Bürgermeister des Kreises und die Herren Vorstehenden der Ortsbauernschaften.

Betrifft: **Kartoffelanbau.**

Die Anbaufläche für Kartoffeln ist in den letzten Jahren in erschreckender Weise zurückgegangen, so daß wir die Stadt Wiesbaden bei weitem nicht mit der uns auferlegten Menge an Speisekartoffeln versorgen konnten. Nach Einvernehmen mit der Kreisbauernschaft werden die Landwirte deshalb aufgefordert, unbedingt in diesem Jahre **mehr Kartoffeln** anzubauen als in den letzten Jahren. Die Stadt Wiesbaden hat sich verpflichtet **mindestens 30 Mk.** für den Zentner Kartoffeln zu zahlen; der endgültige Preis wird im Herbst durch eine Kommission, in der die Kreisbauernschaft vertreten ist, festgesetzt werden. Um den vermehrten Anbau zu ermöglichen, hat die Stadt Wiesbaden uns Saatkartoffeln und Düngemittel zugesagt. Die beiden ersten Waggon Saatkartoffeln rollen zur Zeit an. Ein Waggon Strohstoffdünger wird in dieser Woche hier eintreffen. Wer Saatkartoffeln und Düngemittel wünscht muß sich sofort durch Vermittlung seiner Ortsbauernschaft an den Geschäftsführer der Kreisbauernschaft, Herrn Tierzuchtinspektor Schulze-Nöhler in Westerbürg wenden.

Ich ersuche dies sofort ortsüblich bekannt zu machen; auch ist auf die nachstehende Verordnung über den Kartoffelanbau hingewiesen.

Westerbürg, den 19. April 1920.

Der k. Landrat. Dr. Schieren.

Auf Grund der Verordnung über die Errichtung der Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607 ff.) und der Bekanntmachung zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (R.-G.-Bl. S. 401/402) wird für den Umfang des Kreises Westerbürg folgendes angeordnet:

§ 1.

Alle Besitzer und Pächter von mehr als 3 Morgen (75 Ar) bestellbarem Land (Acker- und Gartenland zusammenge-rechnet) werden vom Kommunalverband beziehungsweise von den Gemeinden nicht mit Herbstkartoffeln versorgt, sind vielmehr verpflichtet, ihren Bedarf an diesen Kartoffeln mindestens insofern selbst anzubauen, daß sie — auch bei Zubilligung einer gewissen Schwundreserve — ihren Bedarf zum Unterhalt der Haushaltungsangehörigen und an Saatgut decken können.

§ 2.

Ausnahmen können nur in besonderen Fällen vom Kreisrat genehmigt werden.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 4.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Westerbürg, den 19. April 1920.

Namens des Kreisrates:
Der Vorsitzende: Dr. Schieren.

Bekanntmachung.

Der Bezirksauschuß hat durch Beschluß vom 24. März 1920 den Beschluß des Kreistags über die Nachforderung der Kreissteuern genehmigt. Ich ersuche die Herren Bürgermeister, nunmehr für baldige Ueberweisung der Beträge zu sorgen.

Westerbürg, den 16. April 1920.

Der k. Landrat. Dr. Schieren.

Gebührenordnung für die Schornsteinfeger.

Auf Grund des § 77 der Reichs-Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1900 wird für den Gewerbebetrieb der Schornsteinfeger im Kreise Westerbürg unter Aufhebung des bisherigen Tariffs folgende Gebührenordnung erlassen:

1. Für das einmalige Rehren:

- a) eines besteigbaren Schornsteins für das erste Stodwerk 60 Pfg., für jedes weitere Stodwerk 10 Pfg. mehr;
- b) eines russischen Schornsteins für das erste Stodwerk 50 Pfg., für jedes weitere Stodwerk 10 Pfg. mehr;
- c) eines auf einen Schornstein aufgesetzten Rohres oder Ventilationsaufsatzes bis zu einem Meter 15 Pfg., für jeden weiteren Meter 5 Pfg. mehr;
- d) eines Schornsteins für gewerbliche Zwecke, wie Bäckerei, Brauerei, Brennerei, Wäscherei usw. für ein- bis einschl. drei Stodwerke 1,00 M., für jedes weitere Stodwerk 30 Pfg. mehr;
- e) eines Zentralfeuerungs-Schornsteins 2,00 M.

Als Stodwerke sind zu berechnen: das Erdgeschoß, jedes Obergeschoß und das Dachgeschoß. Das Kellergeschoß kommt nur dann in Berechnung, wenn sich in demselben eine Feuerungsanlage befindet. Bei freistehenden Schornsteinen und solchen, die höher als 1,50 m über der Dachfläche aufgeführt sind, werden je 3,00 m Schornsteinhöhe für ein Stodwerk gerechnet.

2. Für das einmalige Ausbrennen eines russischen Schornsteins 1,00 M., außerdem sind die tarifmäßigen Gebühren für die unmittelbar darauf vorzunehmende Schornsteinreinigung zu entrichten. Das zum Ausbrennen erforderliche Material muß dem Schornsteinfeger geliefert oder mit 20 Pfg. für den Schornstein vergütet werden.

3. Bei Inanspruchnahme außer der regelmäßigen Periode stehen dem Schornsteinfeger nach auswärts über 2 Kilometer vom Wohnort 3,00 M., im Wohnort und bis zu 2 Kilometer 1,00 M. zu. Außerdem sind die tarifmäßigen Gebühren für die Schornsteinreinigung zu entrichten.

4. Für Gebäude, welche mehr als 1 Kilometer vom Ortsbering entfernt liegen, ist für jeden Schornstein außer den tarifmäßigen Gebühren ein Zuschlag von 20 Pfg. zu entrichten.

5. Bei Reinigung der Schornsteine zur Nachtzeit im Sommer vom 1. April bis 30. September vor morgens 7 Uhr und im Winter vom 1. Oktober bis 31. März vor morgens 8 Uhr, sind die doppelten Gebühren zu entrichten, wenn die Reinigung auf besonderen Antrag der Beteiligten erfolgt.

6. Bei Begutachtung in Gebäuden von 2 Schornsteinen 3,00 M., für jeden weiteren Schornstein 50 Pfg. mehr, außerdem die Ganggebühr, sofern die Besichtigung nicht gelegentlich der Schornsteinreinigung vorgenommen wird.

7. Die Einigung über die Gebühren der Reinigung von freistehenden Fabrik-Schornsteinen bleibt den Beteiligten überlassen. Wird eine Einigung nicht erzielt, so entscheidet die untere Verwaltungsbehörde.

Diese Gebühren-Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt für den Kreis Westerbürg in Kraft.

Westerbürg, den 16. April 1920.

Der k. Landrat. Dr. Schieren.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Nach einer Mitteilung des Herrn Reichskommissars für die Kohlenverteilung werden am 1. Mai sämtliche bis dahin nicht belieferte Kohlenscheine ungültig. Ich ersuche, die dortigen Kohlenhändler umgehend hiervon zu unterrichten und aufzufordern, auf die sofortige Belieferung etwa noch rückständiger Scheine zu drängen.

Westerbürg, den 16. April 1920.

Der k. Landrat. Dr. Schieren.

Bekanntmachung zum Kapitalertragsteuergesetz.

Gemäß § 3 des Kapitalertragsteuergesetzes sind von der Steuer u. a. befreit:

Die Kapitalerträge, welche öffentlichen Sparkassen, eingetragenen Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb nicht über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht usw. zufließen. Die Befreiung der Sparkassen tritt insoweit nicht ein, als sie Geschäfte betreiben, die dem eigentlichen Sparkassenverkehr fremd sind.

Westerburg, den 14. April 1920.

Preussisches Staatssteueramt.
(Finanzamt). J. B. Bux.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ein Sonderfall gibt mir Veranlassung, daran zu erinnern, daß die Gemeinden verpflichtet sind, dafür zu sorgen, daß die zur Bekämpfung eines Schadenfeuers erforderlichen **Feuerlösch-Einrichtungen** wie Feuerpumpen, Feuerhaken, Feuerreimer, Brandleitern usw. nicht allein vorhanden, sondern auch jederzeit in einem gebrauchsfähigen Zustande sind. Auch haben die Gemeinden entsprechend den Bestimmungen der Feuerlösch-Polizeiverordnung im voraus Einrichtungen zu treffen, welche das schnelle und leichte Herbeischaffen von Löschwasser sichern. Sache der Ortspolizeiverwalter ist es, dafür zu sorgen, daß die Gemeindefeuerwehren (Pflicht- und freiwillige) ordnungsmäßig gebildet und eingeeübt sind. (Vergl. § 3 I bis IV der Feuerlöschpolizeiverordnung vom 30. April 1906.)

Wenn es infolge des Krieges und seinen Nachwirkungen nicht immer möglich war, die Feuerlösch-Einrichtungen so in Ordnung zu halten wie es verlangt werden muß, so ist doch jetzt die Zeit gekommen, wo unbedingt und mit aller Energie die Schäden und Vernachlässigungen ausgemerzt werden müssen. Insbesondere ist dafür zu sorgen, daß das vielerorts in schlechte Beschaffenheit geratene Schlauchmaterial schleunigst repariert oder durch neues ergänzt wird. Es darf nicht gewartet werden, bis die etwa in Aussicht stehenden Schadenvergütungen ausgezahlt sind. Da, wo die Wasserleitungen den Anforderungen einer sicheren Löschhilfe nicht oder nur unvollkommen genügen, ist auf andere Weise für die Bereitstellung von Löschwasser zu sorgen (Brandweiser, Stauweiser pp.).

Ich behalte mir vor, die Feuerlösch-Einrichtungen in der nächsten Zeit durch den Kreisbrandmeister nachzuprüfen und mir über den Befund Bericht erstatten zu lassen.

Westerburg, den 14. April 1920.

Der k. Landrat. Dr. Schieren.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Sie wollen **ungesäumt mit der Aufstellung der diesjährigen Impflisten** auf Grund der von den Standesbeamten aufzustellenden Listen und Verzeichnisse beginnen. Die zur Aufstellung der Impflisten erforderlichen Formulare werden Ihnen in den ersten Tagen zugehen.

In die Impfliste (Formulare V) sind aufzunehmen:

1. alle im Jahre 1918 und früher geborenen Kinder, welche überhaupt noch nicht, oder nicht mit Erfolg geimpft worden sind.
2. alle im Jahre 1919 geborenen Kinder, soweit solche noch leben einschl. der Zugezogenen.

In die Liste der Wiederimpflinge (Formular VI) sind einzutragen:

3. alle im Jahre 1907 und früher geborenen und überhaupt oder noch nicht mit Erfolg wiedergeimpften Zöglinge öffentlicher oder Privatschulanstalten und
4. die in 1908 geborenen Zöglinge solcher Anstalten.

Die unter pos. 1 und 3 erwähnten Impfpflichtigen sind aus den Duplikat-Impflisten der Vorjahre sorgfältig in die diesjährigen Listen zu übertragen und dabei in die Spalte „Bemerkungen“ der auf Grund der Uebertragung, ob ungeimpft geblieben oder ohne Erfolg geimpft ersichtlich zu machen.

Alle aus anderen Gemeinden zugezogenen impfpflichtigen Kinder sind in den Listen aufzunehmen. Verziehen einzelne in den Listen aufgeführte Impflinge in andere Gemeinden, so ist der Ortspolizeibehörde des neuen Aufenthaltsortes hiervon sofort Mitteilung zu machen, damit dort die Impfung rechtzeitig erfolgen kann. **Das Geschehene ist in den Spalten „Bemerkungen“ zu vermerken.**

Werden gemäß § 13 des Gesetzes von den Vorstehern der Behrnanstalten Schüler namhaft gemacht, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist, so sind dieselben ebenfalls in diesjährigen Listen aufzunehmen.

Die Originale der aufgestellten Listen (Formulare V und VI) sind auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu bescheinigen und **spätestens bis 1. Mai den Herrn Impfsärzten zuzusenden**. Die nach Aufstellung der Listen zugezogenen Impflinge sind den Herrn Impfsärzten behufs Nachtragung in den Listen namhaft zu machen.

Die von den Herren Impfsärzten anberaumten Impftermine, die in nächster Zeit zu Ihrer Kenntnis kommen werden, sind rechtzeitig **mehrmals** auf ortsübliche Weise bekannt zu machen, auch müssen die Eltern oder Pflegeeltern kurz vor dem Termine nochmals auf den Termin besonders aufmerksam gemacht werden.

Unbenommen bleibt es selbstredend den Eltern, ihre auch bei einem anderen Arzte als bei dem für die betr. Gemeinde bestellten öffentlichen Impfsarzt impfen zu lassen.

Von den Ihnen zugehenden Verhaltensmaßregeln ist ein Exemplar den Eltern der Impflinge 8 Tage vor dem Termine beizubringen zu lassen. Dem Impfgeschäft haben die Bürgermeister oder deren Stellvertreter beizuwohnen und nötige Schreibhilfe zu leisten, oder entsprechende Schreibere bereit zu stellen.

Die von den Impfsärzten zur Impfung und Nachschau gesetzten Termine sind dem zuständigen Ortsschulinspektor rechtzeitig mitzuteilen, damit dieser einen Lehrer mit der Aufrechterhaltung der Ordnung unter den Wiederimpfungen beauftragen kann.

Wegen Reinigung der Impfställe verweise ich mein Ausschreiben vom 3. Mai 1893, Nr. 36 Kreisblattes von 1893, das Sie genau zu beachten haben.

Im Uebrigen mache ich auf die in der Nr. 11 des Amtsblattes von 1901, S. 92 abgedruckte Bekanntmachung Herrn Reg.-Präsidenten, insbesondere auf die Vorschriften bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind, aufmerksam und erwarte deren genaue Beachtung.

Die Herren Bürgermeister der Gemeinden, in welchen Herren Impfsärzte ihren Wohnsitz haben, wollen denselben vorbezeichnete Amtsblatt-Nummer zur Kenntnisnahme vorlegen und sie namentlich auf die Vorschriften, welche von den Eltern zu befolgen sind und auf die Grundsätze über den Bezug Impfstoffes aufmerksam machen. Die Grundsätze sind im Regierungs-Amtsblatt von 1907, Ziffer 214, Seite 183, noch veröffentlicht.

Sofort nach dem Impfgeschäft ist mir zu berichten ob Strafanträge zu stellen waren und ob solche gestellt sind.

Im Vorjahre sind mehrfach Klagen über das Impfgeschäft vorgekommene Unregelmäßigkeiten mir erhoben worden, die darauf zurückzuführen waren, daß die Herren Bürgermeister sich um die Impfung nicht genügend gekümmert hatten. Ich erwarte, daß Klagen dieser Art nicht wieder vorkommen.

Zum Schlusse weise ich noch darauf hin, daß Sie verpflichtet sind, die Ihnen zugehenden Nachrichten über Impfschädigungen unverzüglich dem Herrn Kreisarzt mitzuteilen.

Westerburg, den 7. April 1920.

Der k. Landrat. Dr. Schieren.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Im Kreisblatt Nr. 17 von 1920 sind die von dem Preussischen Staatskommissar für Volksernährung festgesetzten Kleinhandelshöchstpreise für Wild bekanntgegeben. Hierzu hat das Landespolizeiamt beim Staatskommissar für Volksernährung nachstehendes verfügt:

Ich darf darauf hinweisen, daß es sich nicht um Höchstpreise im Sinne des Höchstpreisgesetzes handelt und daß eine **Überschreitung der Preise** daher nicht nach § 4 der Verordnung gegen Preistreiberi vom 8. Mai 1918 (R.-G.-Bl. S. 395) bestraft ist. Die oben angeführten Preise sind vielmehr Richtpreise bezeichnet. **Derartige Richt- oder Angewiesheitspreise werden von der Behörde nach Anhörung der beteiligten Verkehrskreise festgesetzt.** Sie enthalten für den Durchschnittsfall außer den Gesteungskosten und Kosten des Geschäftsbetriebes auch einen angemessenen Gewinn. Ihre Überschreitung begründet demnach stets den Verdacht **übermäßiger Preiserhöhung**, läßt aber, anders als bei Überschreitung der Höchstpreise, den Beschuldigten die Möglichkeit, die Forderung eines höheren Preises durch außergewöhnliche Unkosten sowie durch besonders gute, das Durchschnittsmaß erheblich übersteigende Beschaffenheit zu rechtfertigen. Dieser Beweis liegt dem Beschuldigten ob. Führt er diesen nicht unabweislich, so hat die **Polizeibehörde bei Überschreitung der Richtpreise auf Grund des § 1 Nr. 1 der Verordnung gegen Preistreiberi vom 8. Mai 1918 einschreiten**. In allen solchen Fällen hat die Polizei die unter Überschreitung der Richtpreise vertriebenen Waren zu **beschlagnahmen** und unverzüglich auf Grund der Bekanntmachung, betreffend einige die Kriegsverordnungen ergänzende Vorschriften über die Verziehung und über Veräußerung beschlagnahmter Gegenstände vom 22. März 1917 (R.-G.-Bl. S. 255) durch Veräußerung den Kommunalverband oder eine gemeinnützige Einrichtung, allgemeines Krankenhaus usw. zu verwerten.

Westerburg, den 15. April 1920.

Der k. Landrat. Dr. Schieren.

Die f. Rt. bei den Pferden des Friedrich Heint. Busch Bergebersbach und Otto Thomas in Flammersbach festgesetzte Rände ist erloschen.

Dillenburg, den 5. April 1920.

Der Landrat.

Unter dem Viehbestande des Landwirts Johann Knebel Obertiefenbach ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden.

Ueber das Gehöft ist die Sperre verhängt worden.

Weilburg, den 13. April 1920.

Der Landrat.

Nach einer Mitteilung des Herrn Reichsministers des Innern, Abteilung für Elsaß-Lothringen, hat der Herr Reichsminister der Finanzen sich neuerdings damit einverstanden erklärt, daß die Kosten des Umzuges der elsass-lothringischen Beamten von ihrem letzten dienstlichen Wohnsitz in Elsaß-Lothringen bis zum Orte der Wiederanstellung in Deutschland auf Reichsmittel übernommen werden.

Berlin, den 16. März 1920.

Der Minister des Innern.

An die Herren Regierungspräsidenten.

Wird hiermit veröffentlicht.

Westerburg, den 15. April 1920.

Der k. Landrat. Dr. Schieren.

Im Hinblick auf die eingetretene weitere Steigerung der Lebensmittelpreise habe ich die Verpflegungskosten für Wutschuhpatienten bei dem Institut für Infektionskrankheiten „Robert Koch“ hier selbst, N. 39, Führerstraße 2, vom 1. März d. Js. ab für Kinder unter 12 Jahren von 84 M. auf 126 M. und für Erwachsene von 105 M. auf 168 M. erhöht. Ich ersuche ergebenst, das weiter Erforderliche gefälligst zu veranlassen.

Berlin, den 8. März 1920.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

Im Auftrage: gez.: Gottstein.

Wird veröffentlicht.

Westerburg, den 15. April 1920.

Der k. Landrat. Dr. Schieren.

Unter den Schafen der Landwirte Zauner, Bauterbach, Enders in Hanwerth, Robert Reis und Richard Engländer in Dellingen ist die Räude amtlich festgestellt worden.

Marientberg, den 7. April 1920.

Der Landrat.

Deutsches Reich.

Parlamentssende am 1. Mai.

Berlin, 17. April. Der Schluß der Nationalversammlung, der für den 23. April in Aussicht genommen war, wird der „Germania“ zufolge um eine Woche hinausgeschoben werden müssen, da die Arbeiten der Nationalversammlung länger dauern als vorausgesehen war. Man rechnet damit, daß das Parlament spätestens bis zum 1. Mai den vorliegenden Stoff aufgearbeitet haben wird.

Die Auflösung der Einwohnerwehren.

Berlin, 17. April. Aus dem preussischen Ministerium des Innern erhalten wir folgende Mitteilung:

Die Waffendepots der Einwohnerwehren im Landespolizeibezirk Berlin sind nach Anweisung des Polizeipräsidenten von Berlin in Verwahrung der Sicherheitspolizei zu nehmen. Die Zentrale für Einwohnerwehren gilt als aufgelöst. Dem Minister des Innern ist die Abwicklungsstelle der Zentrale für Einwohnerwehren unterstellt. Sie hat den Abbau mit der größten Beschleunigung durchzuführen.

Außerkurssetzung der Silbermünzen.

Berlin, 18. April. Eine Verordnung des Reichsfinanzministers bestimmt die Außerkurssetzung der deutschen Silbermünzen als gesetzliches Zahlungsmittel bis zum 1. Januar 1921, auch werden sie zu ihrem gesetzlichen Wert bei den Reichs- und Landesklassen in Zahlung genommen. Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der 1. Mai.

Berlin, 18. April. Die sozialdemokratische Fraktion der Nationalversammlung hat einen Antrag eingebracht, daß die Nationalversammlung beschließen wolle, der 1. Mai ist gesetzlicher Feiertag der Arbeit. Bekanntlich ist schon im Jahre 1919 der 1. Mai als gesetzlicher Feiertag begangen worden. Der damalige Beschluß der Nationalversammlung lautete aber dahin, daß der einzuführende Feiertag der Arbeit zunächst nur für dieses Jahr auf den 1. Mai fallen sollte.

Die „Verschwörung“ im Reichswehrministerium.

Ein abschließendes Ergebnis über die Vernehmung der Offiziere, die an der Sitzung im Reichswehrministerium teilgenommen haben, lag beim Abschluß des Blattes noch nicht vor. Die Untersuchung wird vom preussischen Staatskommissar für öffentliche Ordnung Weismann persönlich geleitet. Allem Anschein nach hat es sich bei der Sitzung jedoch nicht um eine Verschwörung gehandelt. Aus dem Reichswehrministerium wird nämlich mitgeteilt, daß es sich nicht um ein nationalkommunistisches Komplott handle. Die Besprechung, die zwischen Hauptmann v. Viebahn und anderen Offizieren des Reichswehrministeriums mit unabhängigen Sozialisten stattgefunden habe, soll zum Ziel gehabt haben, eine Einigung über die Waffenabgabe in Berlin und Umgegend herbeizuführen. Die vorgesezten Stellen des Reichswehrgruppenkommandos seien darüber informiert gewesen und auch Mitglieder der unabhängigen Parteien hätten von dieser Besprechung Kenntnis gehabt.

Hiernach hat es den Anschein, daß die „Verschwörung“ eine zwar seltsame, aber doch verhältnismäßig harmlose Aufklärung haben soll. Die Freiheit nimmt eigentümlicherweise ganz gegen ihre sonstige Gewohnheit in ihrem Freitag-Abendblatt von der Geheimnisvollen Sitzung mit keinem Worte Notiz. Selbst die Besprechung wird von ihr unterdrückt. Danach ist anzunehmen, daß ihr die Verhandlungen ihrer Parteiangehörigen Bertram und Mahler mit den Offizieren nicht gerade angenehm sind.

Die Besoldungsvorlage.

Dresden, 17. Apr. In der Nationalversammlung sind Bestrebungen im Gange, die in der Reichsbesoldungsvorlage vorgesehenen 13 Klassen zusammenzustreichen und zwar sollen Klasse 1 bis 3 zusammengefaßt werden und Klasse 7 und 8.

Die neue Reichstagspartei.

Frankfurt, 16. April. Schriftsteller und Spiritist R. Wasmann darf das Verdienst in Anspruch nehmen, seit Jahren vor u. nach jeder Reichstagswahl mit einer neuen Partei auf dem Plan erschienen zu sein. Zu der Nationalversammlung bescherte er uns die Sozialaristokratische Partei, die es bei der Wahl zu der beachtenswerten Zahl von 71 Stimmen für Wasmann brachte. Diesmal konkurriert Wasmanns neueste politische Schöpfung der „Spiritistische Großbund“ in ernsthafter Weise mit den andern politischen Parteien um die Palme des Sieges. Kandidat ist selbstredend Herr Wasmann, der auch die Partei finanziert.

Hölz in Böhmen verhaftet!

Planen i. Bög., 18. April. Zu der Verhaftung von Hölz wird der Polizeiinspektion Eger noch mitgeteilt: Hölz verweigert jede Auskunft über seine Person. Er erklärte, erst vor dem Gerichtshof in Prag Rede stehen zu wollen. Durch Gegenüberstellung mit einigen anderen im Kreisgerichtsgefängnis befindlichen Verhafteten wurde jedoch seine Identität festgestellt. Bei ihm wurden noch etwa 130 000 Mark vorgefunden. Mit ihm zusammen wurde ein Kommunist namens Weber festgenommen.

Ausland.

Rapp verhaftet.

Kopenhagen, 17. April. Wie der Korrespondent der „Bosnischen Zeitung“ hört, ist Dr. Rapp in Stockholm verhaftet worden. Er reiste mit einem falschen Paß auf den Namen Dr. Wilhelm Raniß.

Der neue Block — fester als je.

London, 18. April. Die Londoner Presse spricht ihre Beugung aus über den vollständigen Umschwung in den Beziehungen zwischen England und Frankreich und Frankreichs veränderte Haltung gegenüber Deutschland. Es sei gelungen, nun einen neuen Block der Alliierten zu bilden, der fester sei als je. Ein großes Verdienst daran sei der Kammerrede Mille-rands und den Angaben Churchills über die deutschen Kanonen und Flugzeuge zuzuschreiben. Der „Evening Standard“ schreibt, England habe durch die Zerstörung der deutschen Flotte seine Sicherheit wieder erlangt. Daher könne auch Frankreich darauf bestehen, von dem drohenden deutschen Militarismus befreit zu werden. Die „Daily Mail“ äußert u. a., daß schon wegen der Waffennengen, die Deutschland noch besitze, Frankreichs Furcht vor einem deutschen Angriff nur zu berechtigt sei.

Aus dem Reise Westerburg.

Westerburg, den 20. April 1920.

Finanzamt. Zur Erbauung eines neuen Finanzamtes bewilligten die Stadtverordneten den Betrag von 400 000 M. Mit dem Bau soll sofort begonnen werden.

Friskverlängerung für Umsatzsteuererklärungen. Auf Grund allgemeiner Anordnung des Reichsministers der Finanzen ist für die nach §§ 15 und 21 des Umsatzsteuergesetzes vom 25. 12. 1919 lutzsteuerpflichtigen Unternehmer sowie für diejenigen Unternehmer, die nach § 25 ff. einer erhöhten Umsatzsteuer von bestimmten Leistungen (Anzeigen, Beherbergung, Verwahrung), unterliegen, allgemein der erste Steuerabschnitt (Januar/März) auf ein Kalenderhalbjahr (Januar/Juni) verlängert worden. Es ist daher die erste Steuererklärung für die in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni vereinnahmten Entgelte erst im Juli 1920 dem Umsatzsteueramte einzureichen.

Bekenntnisse einer schönen Seele. Im „Amtsblatt“ für Tettman (Württemberg) erklärt ein gewisser Josef Hermann folgende geharnischte Erklärung: „Ich, Unterzeichneter, Josef Hermann, zurzeit Waldarbeiter im Staatswald hier, mache jedem bekannt, wenn einer was hat mit den Herren vom Kommunalverband oder Oberamt, braucht er mich im Kauf nicht aufzureizen und mir noch bezahlen. Muß denn ich die Schnauze zuerst aufreißen für euch alle, die Ihr immer hinten herum schimpft, wo das Mehl und die Lebensmittel hinkommen usw.? Wenn Ihr Männer sein wollt, geht ihr selbst zu den Herren und sagt es ihnen selbst. Ihr braucht mich im Kauf nicht zu reizen. Man weiß ja wie Hermann ist. Wenn er besoffen ist, ist er ein großes Kalb. Dann haben andre noch eine Freude daran und schreien dann noch in der Nacht zum Fenster heraus: Bravo! nur feste drauf! anstatt, daß man einen Kaufschneid zurechtweisen würde, und ihm ein paar Gehörige auf seine Schnauze gäbe. Aber nur wo so bessere Herren sitzen, von denen keiner keinen Schneid hat, zu reden im nüchteren Zustand, kommt so was vor und wenn man in rechten Wirtschaften sitzt, wo noch eine Ordnung ist, bei rechten Männern, kommt so etwas auch nicht vor.“

Ueber die Grundwertsteuer, die Gegenwartsforderung der Gemeinden bringt Heft 7 der „Bodenreform“ einen aufklärenden Artikel, der allen denen, die am Wohle der Gemeinden und der Mitbürger ein Interesse haben, von Wichtigkeit ist. Darneben spricht das Heft über viele gerade heute im Vordergrund der Gemeindepolitik stehende Fragen. In Heft 7 wie auch im

vorhergehenden Heft 8 wird über das ausländische Großkapital berichtet, das immer mehr sich unseres deutschen Bodens bemächtigt, ohne daß bisher Maßnahmen dagegen getroffen wurden. So verliert allmählich das deutsche Volk auch noch den Boden unter seinen Füßen! Mäht das nicht endlich das Gewissen der verantwortlichen Männer auf? — Die „Bodenreform“ ist die verbreitetste Zeitschrift für volkswirtschaftliche und staatsbürgerliche Bildung im deutschen Sprachgebiet. Sie kostet vierteljährlich nur 2,50 Mk. bei jeder Buchhandlung und Post. Probenummern versendet kostenfrei der Verlag „Bodenreform“ Berlin NW 28, Bessingstr. 11.

Bekanntmachung.

Die nach dem Ortsstatut, betr. die Reinigung der öffentlichen Wege in der Stadt Westerburg, vom 13. Januar 1914 zur polizeilichen Reinigung der öffentlichen Wege Verpflichteten müssen den Bürgersteig einschließlich der Bordsteine, Straßenrinne und den Fahrdamm in der durch das Ortsstatut vorgeschriebenen Ausdehnung regelmäßig jede Woche wenigstens zweimal, nämlich Mittwochs und Samstags, sowie an dem Tage vor jedem gesetzlichen Feiertage vom 1. April bis Ende September in der Zeit zwischen 5 Uhr nachmittags und 9 Uhr abends, vom 1. Oktober bis Ende März in der Zeit zwischen 3 bis 7 Uhr nachmittags lehren bzw. reinigen. Der Unrat ist wegzuschaffen; es ist verboten, Straßenschmutz, Schnee, Eis oder dgl. in die Kanalsöffnungen zu lehren oder den Nachbarn zuzulehren oder zuzuschleichen. Bei trockener, frostfreier Witterung müssen die Straßen und Bürgersteige zur Verhütung der Staubeentwicklung vor der Reinigung gehörig mit Wasser besprengt werden.

Außer der vorgeschriebenen regelmäßigen Reinigung hat eine besondere Reinigung zu erfolgen, wann und so oft eine Verunreinigung der Straßen, Straßenrinnen oder Bürgersteige stattgefunden hat oder die Polizeibehörde eine solche fordert. Hierunter fällt die Reinigung der Straßen an Sonn- und Feiertagen, nachdem das Vieh ausgetrieben ist und die bis spätestens 9 Uhr morgens erfolgt sein muß.

Nach starken Regengüssen und bei plötzlichem Abgange des Schnees sowie bei abgehendem Frostwetter müssen die Straßenrinnen, Gassen und sonstigen Abflüsse ungefäumt und so gereinigt werden, daß das Wasser ungehindert Abzug hat. Die Anlegung von Stauungen in den Rinnsteinen oder Gassen, überhaupt jede Vorrichtung, die den raschen und ungehinderten Abfluß des Wassers hindert, ist verboten.

Es ist verboten, in die Straßenrinnen und Straßengräben Jauche, flüssige Abgänge aus Häusern, Öfen, gewerblichen Anlagen usw. abzuführen. Die Herstellung von Einrichtungen auf Bürgersteigen, Straßenrinnen und Gräben, die die Einführung solcher flüssigen Abgänge bezwecken, ist verboten. Derartige Anlagen sind auf Anordnung der Polizeibehörde zu entfernen. Ferner ist das Lagern und Aufstellen jeglicher Gegenstände auf den Bürgersteigen verboten.

Zu widerhandlungen werden nach der Polizeiverordnung vom 11. Mai 1914 unnachlässig bestraft.

Westerburg, den 17. April 1920.

Die Polizeiverwaltung.

Bekanntmachung.

Am Montag den 26. d. Mts., vormittags 12 Uhr, wird die Anlieferung von nachstehend aufgeführten Posten Kleinschlag auf dem hiesigen Bürgermeisteramt öffentlich vergeben:

Forstweg	18	Kubikmeter Kleinschlag 2/3,
Schloßstr.	11	„ „ „ „ „ „
Al. Kirchgasse	20	„ „ „ „ „ „
Kirchgasse	90	„ „ „ „ „ „
Schannungasse	44	„ „ „ „ „ „
Fels	15	„ „ „ „ „ „
Banggasse	45	„ „ „ „ „ „

Verslossene Offerten sind bis zum 26. April l. Js. einzureichen und zwar pro Kubikmeter zu schlagen und anzufahren an Ort und Stelle.

Westerburg, den 20. April 1920.

Der Bürgermeister.

Aufgebot.

Die Witwe Charlotte Mog, geb. Altmacher in Kusel (Pfalz) vertreten durch Rechtsanwalt Ludwig Schloßer (Pfalz) hat das Aufgebot des Kurseins Nr. 871 über einen Kug der in 1000 Kug geteilten Gewerkschaft des Bignit-Flammlohlen-Bergwerks „Wilhelmsfund“ bei Westerburg (Westerwald) beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 30. November 1920, vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung der Urkunde erfolgen wird.

Rennerod, den 15. April 1920.

Das Amtsgericht.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie am Gemeindegeweg Vellenhahn—Schellenberg liegt bei dem unterzeichneten Postamt von heute ab vier Wochen aus.

Rennerod, 16. April 1920.

Postamt.

Bekanntmachung.

Freitag den 23. April, nachmittags von 1—3 Uhr, bei der Kreisfürsorgeschwester in der Mutterberatungsstelle in Westerburg (Rathaus) Sprechstunde ab.

Das Kreiswohlfahrtsamt.

Sägewerk von W. Hastrich

Heidi

empfiehlt sich zum

Einschneiden von Bauholz, Bohlen Brettern usw.

zu mäßigen Tagespreisen.

Brennholz

zu kaufen gesucht.

Waldbestände zur Selbstfällung.

Gustav Hebelung, Frankfurt a. M., Wittelsbacher Allee, Telefon Hanja 533.

Brennholz

aller Art, bei. Bache, laufend gesucht. Off. m. Preis erb. Holzgroßh. Fritz Erdmann, Frankfurt a. M.-Süd, Baulstr. 23, Tel. Römer 752.

Herzenswunsch!

Kommunalbeamter, Assistent bei einer Großstadt, 28 Jahre alt, schl. Erschein., wünscht, da es ihm an geeign. Verbdg. fehlt, mit gebild. gutsit. Landwirtstochter in Briefwechsel zu treten zwecks Vertrat. Blondine bevorzugt. Gest. Zuschr. bekten unter Nr. 2000 an die Exped. d. Bl. möglichst mit Diskretion absolute Ehrensache.

Frische Seefische

angekommen.

Karl Jung,

Westerburg, Wilhelmstr. 21.

Prima

Sauerkraut

empfiehlt

Hans Bauer, Westerburg.

Ia. Erfurter

Garten- u. Blumen-

Sämereien

sind eingetroffen bei

Hans Bauer, Westerburg

Arbeitsmarkt!

Für hier und auswärts werden sofort gesucht:

Buchbinder, Schneider, Bau- und Möbelschreiner, Maurer, Maurerpolier, Bäcker, Zimmerer, landw. Knechte u. Arbeiter, mehrere Bäcker- u. Dachdeckerlehrlinge.

Kreisarbeitsnachweis Limburg.

Böckinnen, Seidböckinnen, Hans- und Alleinmädchen landw. Mägde finden jederzeit gute Stellen durch den

Kreisarbeitsnachweis Limburg

Suche

für mein Kolonial-, Material- und Farbwarengeschäft

einen braven Jung

in die Lehre.

— Kost und Logis im Hause

Jos. Leuthner Nachf.

Montabaur.

Wer verkauft sein Haus

eventl. mit gutem Geschäft od. günst. Grundstücke? Wir suchen zahlreiche Käufer Objekte aller Art. Angebote direkt von Selbstverkäufern erbitten an den

Grundstücks-Offerten-Verlag

Frankfurt a. Main, Schiller

Eine gut erhaltene

Concert-Zither

zu kaufen gesucht.

Wer? sagt die Exp. d. Bl.